

Polizeipräsidium Mittelfranken

Abteilung Einsatz

Polizeipräsidium Mittelfranken, 90331 Nürnberg,

Stadt Nürnberg
Oberbürgermeister Dr. Maly
Rathausplatz 2
90403 Nürnberg

OBERBÜRGERMEISTER		
20. 12. 2020		
/.....Nr.		
☒	1 Zur Kts.	3 Zur Stellungnahme
☐	2 z.w.V.	4 Antwort vor Absendung vorlegen
		5 Antwort zur Un- schrift vorlegen



Kopie: Ref. III, DA, ByAL, Zum

Abdruck:

PP Mittelfranken - Abt. E
PP Mittelfranken - SG E 2
KFD 4 - Nürnberg

*Zum SoZ:
Bitte zum Bericht
zur Kenntnis dazu
geben.*

gez. Dr. Maly

Ihr(e) Zeichen: Bitte bei Antwort angeben

Unser(e) Zeichen:

Durchwahl:
0911/2112-1322
Telefax:
0911/2112-1305

Sachbearbeiter/-in:
KHK Stelzig
Zimmer-Nr.:
3.08

Nürnberg
09.01.2020

Ihre Nachricht vom:

Unsere Nachricht vom:

Diskussion über Drogenkonsumräume

Sehr geehrter Herr Dr. Maly,

bezugnehmend auf unser Gespräch vom 06.12.2019, möchte ich Sie mit diesem Schreiben über die Haltung der mittelfränkischen Polizei zum Thema Drogenkonsumräume informieren.

Seit April 2000 ist in §10a des Betäubungsmittelgesetzes die Erlaubnisoption für den Betrieb von Drogenkonsumräumen geregelt. Für die Umsetzung einer entsprechenden Rechtsverordnung sind die jeweiligen Bundesländer zuständig.

Aktuell gibt es nach unseren Erkenntnissen bundesweit 25 Konsumräume nach diesem Modell in 15 Städten (7 Bundesländer), darunter je 4 Einrichtungen in Hamburg und Frankfurt a. Main. Im Bundesland Nordrhein-Westfalen gibt es die meisten Einrichtungen (10 Städte, darunter auch die Landeshauptstadt Düsseldorf.)

Als Hauptziele von Drogenkonsumräumen werden die Reduzierung der Sterblichkeit bei missbräuchlicher oder zu hoher Dosierung harter Drogen sowie die Vermeidung der Übertragung von Infektionen durch die Bereitstellung sauberen Bestecks benannt.

../2

Aus Sicht des PP Mittelfrankens ist die Einrichtung von Drogenkonsumräumen aus mehreren Gründen abzulehnen:

- **Die Anzahl der Drogentoten ist generell kein zuverlässiger Indikator für die Entwicklung der Konsumentenszene sog. harter Drogen** und der damit einhergehenden Verelendung. So belief sich beispielsweise die Anzahl der Drogentoten in Nürnberg im Jahr 1992 auf 40 und sank nach intensiven, gemeinsamen Maßnahmen im Rahmen der bekannten und bewährten 3-Säulen-Strategie (Prävention - Repression - Hilfe) in den Jahren darauf auf 18 (1993) bzw. sogar auf 9 (1994), um danach wieder zu steigen. Diese Wellenbewegungen setzen sich ebenfalls in jüngerer Vergangenheit fort (vgl. auch folgende Darstellung) und sind auch aus anderen Städten/Bundesländern bekannt. Exemplarisch war die Anzahl der Drogentoten im Bundesland Baden Württemberg (BW) im Jahr 2009 ganz massiv um – 30,7 % rückläufig, obwohl in BW keine Drogenkonsumräume existieren, im Gegensatz zu Hamburg, wo hingegen trotz der vorhandenen Drogenkonsumräume die Anzahl im selben Zeitraum um + 12,1 % gestiegen ist.

Der Langzeitvergleich in Nürnberg der letzten Jahre bestätigt dies letztendlich und ergibt zusammengefasst folgendes heterogenes Bild:

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Nürnberg	21	29	20	13	30	28	27	20	19	15
Ansbach	6	11	3	6	0	3	1	12	1	4
Erlangen	4	2	0	0	1	3	2	2	3	2
Fürth	4	5	3	5	2	4	2	1	10	3
Schwab- ach	6	7	0	0	2	2	3	0	4	2
PP Mittel- franken	41	54	26	24	35	40	35	35	37	26

- **Durch die Schaffung von Drogenkonsumräumen, die den Konsum mitgebrachter illegaler Drogen quasi unter Aufsicht öffentlich-rechtlicher Träger zulässt, würde die bisherige Argumentations- und Bekämpfungsstrategie deutlich relativiert.** Dies insbesondere deshalb, weil ohne einen gewissen Umkreis um die Einrichtung, in der proaktive polizeiliche Kontrollen zur Feststellung von strafbarem Rauschgiftbesitz unterbleiben, eine solche Einrichtung wohl nicht erfolgreich betrieben werden kann und von den Adressaten angenommen würde. **In Frankfurt beträgt dieser Radius um den Drogenkonsumraum nach unserem Kenntnisstand bspw. ca. 500 bis 700 Meter, in dem faktisch auf die Durchsetzung des Legalitätsprinzips verzichtet wird.** Auf die Stadt Nürnberg bezogen würde dies bedeuten, dass bei Etablierung einer Einrichtung, die auf Grund zentraler Lage erfahrungsgemäß von den Adressaten in Anspruch genommen werden würde, ein erheblicher Anteil der Innenstadt betroffen wäre. Dies bedeutet ferner, dass das gesamte Umfeld der Rauschgift-Szeneangehörigen aus dissozial auffälligen Personen (z.B. Kleinkriminelle, Strichermilieu, Abhängige legaler Suchtmittel, insbes. Alkohol) einer polizeilichen Kontrolltätigkeit in o. g. Umkreis entzogen wären. Diese Situation wiederum könnte sich nach unserer Beurteilung auch **negativ auf generalpräventive Gesichtspunkte** auswirken. Inhalt und Umfang der bisher geleisteten personalintensiven Rauschgift-Prävention müssten neu überdacht werden.

Die zuständige Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth sieht aus vorgenannten Gründen die Einrichtung von Drogenkonsumräumen ebenfalls kritisch und weist ebenfalls darauf hin, dass es für die Mitarbeiter in einem Drogenkonsumraum sehr schwierig sein könnte darauf zu achten, dass strafbares „Teilen“ mitgebrachten Rauschgiftes in der Form des „Abgebens“ bzw. „Erwerbens“ nicht stattfindet.

- Inwieweit im Umfeld derartiger Drogenkonsumräume **neue „Aktivitätsschwerpunkte“** für Dealer entstehen, kann nicht sicher prognostiziert werden, weil wiederum durch das Unterlassen proaktiver Kontrollen eine solche Feststellung erschwert wird. Nachdem sich in solchen Einrichtungen allerdings tagtäglich mehrere Hundert Abhängige selbst „versorgen“, ist die Wahrscheinlichkeit dafür nach unserer Einschätzung jedoch nicht zu unterschätzen. Weiterhin bleibt fraglich, ob der Konsum / Beigebrauch anderer Drogen zuverlässig ausgeschlossen werden kann.
- Darüber hinaus steht zu befürchten, dass es im Umfeld eines möglichen Drogenkonsumraums ferner zu **negativen Auswirkungen auf die anliegende Wohn- und Geschäftswelt** kommen wird. Bereits jetzt kommt es auch ohne eindeutig erkennbaren Schwerpunkt an einer zentralen Örtlichkeit immer wieder zu Beschwerden über Szeneangehörige und konsumtypische Begleiterscheinungen.
- Weiterhin widerspricht die Einrichtung sog. Drogenkonsumräume nach unserer Beurteilung auch dem seit Jahren intensiv – insbes. gegenüber Jugendlichen – vertretenen Anspruch auf **sucht- und drogenfreie Lebensweise**. Dies betrifft insbes. die Heraufsetzung des Lebensalters für den Zigarettenkonsum auf 18 Jahre und die intensiven Bemühungen, um den Alkoholmissbrauch Jugendlicher einzudämmen (allerdings ist in derartigen Einrichtungen, überwiegend durch entsprechende VO zu § 10 a BtmG, das Mindestalter für den Zugang in solche Einrichtungen auf 18 Jahre festgelegt).
- Auch **Erfahrungen aus anderen Ländern** belegen letztlich gegenständliche Einschätzung. So ist beispielsweise nach unserem Kenntnisstand die niederländische Polizei seit 2008 dabei, die negativen Folgen der dortigen liberalen Drogenpolitik im Zuge der Beratung der politischen Verantwortlichen deutlich zu machen. Dabei argumentiert sie bewusst ausschließlich aus eigener Expertensicht, nämlich in Bezug auf das Vorhandensein organisierter Kriminalität (nicht mehr aus Aspekten der Gesundheitsvorsorge, für die die Polizei nach deren Einschätzung keinen Expertenstatus hat).

Nach unseren Erkenntnissen sind aktuell in den Niederlanden 25-50 Tötungsdelikte jährlich zu verzeichnen, die auf Verteilungskämpfe organisierter RG-Händler zurückzuführen sind. Zudem ist festzustellen, dass die Liberalisierung vor 30 Jahren dazu geführt hat, dass die Niederlande Stand heute ein bedeutendes Produktions- und Exportland für Drogen aller Art sind und der vermutete/erhoffte „Wegfall“ von Organisierter Kriminalität (OK) als Folge der Liberalisierung nicht stattgefunden hat, sondern sich vielmehr neue, problematische Formen organisierter Kriminalität etabliert haben, die auch unmittelbar gesellschaftlich wahrgenommen werden.

- Die gem. §10a des Betäubungsmittelgesetzes geschaffenen Voraussetzung für den Betrieb von Drogenkonsumräumen setzt eine entsprechende Rechtsverordnung der jeweiligen Bundesländer voraus. Die Bayerische Staatsregierung beabsichtigt, keine rechtliche Grundlage für die Einrichtung von Drogenkonsumräumen zu schaffen. Oberstes Ziel Bayerischer Drogenpolitik ist die Freiheit von Abhängigkeiten, nicht die Einrichtung von Komfortzonen zum einfacheren und sichereren Konsum (vgl. auch Ziff. 7 der nach wie vor (Ausgabe 2007) gültigen „Grundsätze der Bayerischen Staatsregierung für Drogen- und Suchtfragen“).

Insofern fehlt die notwendige Rechtsgrundlage für den Betrieb eines Drogenkonsumraumes.

Sehr gerne stehe ich Ihnen für evtl. Rückfragen bzw. für das von Ihnen vorgeschlagene erweiterte Fachgespräch im März zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Roman Fertinger
Polizeipräsident